

Schülerrat

Geschäftsordnung des Schülerrates der HvF

Nach NschG §79 darf sich der Schülerrat der HvF eine eigene Geschäftsordnung geben, die für ihn und alle Schülerinnen und Schüler der HvF verbindlich ist.

Der Schülerrat handelt im Rahmen des Niedersächsischen Schulgesetzes.

§1

Schülerrat

1Der Schülerrat ist das offizielle Gremium der Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler der HvF gegenüber der Schulleitung, den Lehrern, der Elternschaft, den Schulbehörden und der Öffentlichkeit. 2Er ist das primäre Bindeglied zwischen Schulleitung und der Lehrerschaft mit der Schülerschaft. Der Schülerrat wird auch SR genannt.

§ 1.1 Aufgaben des Schülerrates

1Der SR hat die Aufgabe die Meinungen der Schülerschaft gegenüber Schulleitung, Elternschaft, Lehrerschaft und in den innerschulisches Gremien, insbesondere Fach- und Gesamtkonferenz, den Schulbehörden und der Öffentlichkeit zu vertreten und an Arbeitsgruppen und Ausschüssen mitzuwirken.

2Der Schülerrat initiiert die Wahl der vier Schülervertreter/innen für den Schulvorstand, sowie die Wahl der Schülervertretung in der Steuergruppe. 3Außerdem entsendet er 18 Schülervertreter/innen in die Gesamtkonferenz, von denen vier aus der Eingangsstufe sein müssen. 3Zudem entsendet er die Schülervertreter/innen in die Fachkonferenzen.

§1.2 Rechte des Schülerrates

1Der SR hat das Recht Vertreter in Arbeitsgruppen und Ausschüsse zu entsenden und eigene Arbeitsgruppen und Ausschüsse zu bilden.

2Er darf ein Mal pro Woche eine SR Sitzung (45 Minuten) abhalten und zwei Mal pro Jahr eine Vollversammlung der Schülerschaft einberufen.

3In Absprache mit der Schulleitung darf der Schülerrat zweimal pro Jahr ein dreitägiges Seminar abhalten.

4Er hat das Recht sich zwei Lehrer als SR-Lehrkräfte zu wählen, die in beratender Funktion ohne Stimmrecht dem SR beisitzen.

§2

Mitglieder

1Der SR setzt sich aus allen gewählten Klassen- und Kursprechern, sowie deren Vertretern, den Stadtschülerratsvertretern, freien Mitgliedern und dem SR-Vorstand zusammen.

§2.1 Klassen- und Kursprecher

1Die Klassen- und Kursprecher werden in ihren Klassen und Kursen jährlich gewählt und erhalten das Stimmrecht im SR. 2Seine Vertretung agiert in beratender Funktion und ist nicht stimmberechtigt. 3Sollte ein Klassen-/Kursprecher sein Amt nicht ausüben können, erhält seine Vertretung das Stimmrecht.

Schülerrat

§2.2 Stadtschülerratsvertreter

1Die zwei Stadtschülerratsvertreter vertreten die Schülerinnen und Schüler der HvF im Stadtschülerrat der kreisfreien Stadt Braunschweig. 2Die Stadtschülerratsvertreter sind im SR nicht stimmberechtigt.

§2.3 Freie Mitglieder

1Jede Schülerin und jeder Schüler der HvF hat das Recht auf Einladung des Vorstands an den SR-Sitzungen teilzunehmen. 2Freie Mitglieder sind projektbezogene Mitglieder und erhalten kein Stimmrecht.

§2.3.1 Dauerhaftes freies Mitglied

1Als dauerhaftes, freies Mitglied werden freie Mitglieder gezählt, die regelmäßig zu den SR-Sitzungen kommen und sich an SR-Projektarbeit beteiligen. 2Der SR-Vorstand ernennt diese mit einfacher Mehrheit. 3Sie erhalten kein Stimmrecht. 4Eine Einladung zu den Sitzungen durch den SR-Vorstand ist nicht mehr notwendig.

§2.4 Vorstand

1Der Vorstand besteht aus maximal acht und minimal vier Personen. 2Alle Personen im Vorstand sind positionsgleich und im Schülerrat stimmberechtigt. 3Der Vorstand ist bis zum Ende des Schuljahres im Amt. 4Er übernimmt zu Beginn des Schuljahres maximal drei Monate kommissarisch die Amtsgeschäfte bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. 5Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§2.5 Kassenwart

1Der Kassenwart wird mit der Dokumentation und Verwaltung der Finanzen des Schülerrates beauftragt. 2Er erhält ein Stimmrecht im Schülerrat.

§3

SR-Sitzungen

1Der SR Vorstand beruft die SR-Sitzung ein, die am von ihm vereinbarten Termin abgehalten wird. 2Der Termin wird über den Vertretungsplan oder das schwarze Brett, sowie per E-Mail in die Schülerschaft kommuniziert. 3Zu Beginn der SR-Sitzung werden die Beschlussfähigkeit des Schülerrates und die Anwesenheit der Klassen geprüft. 4Der Vorstand bestimmt einen Protokollanten, der das Protokoll und die Anwesenheitsliste führt. 5Die Tagesordnung ist im Protokoll zu erwähnen.

6Alle Klassen- und Kurssprecher, sowie deren Vertreter, die Stadtschülerratsvertreter und alle SR-Vorstandsmitglieder sind für die SR-Sitzung vom Unterricht befreit, sofern keine Klassenarbeiten, Klausuren und Tests geschrieben oder andere Prüfungen durchgeführt werden. 7Gleiches gilt auch für Referate und Präsentationen.

Schülerrat

§3.1 Fristgerechte Ladung

1Die Einladung ist die Tagesordnung, die nach der Vorlage anzufertigen ist. 2Sie muss allen Mitgliedern des SR mindestens zwei Tage vor der SR-Sitzung zugekommen sein. 3Die fristgerechte Ladung ist im Protokoll zu vermerken.

§3.2 Beschlussfähigkeit

1Der SR ist beschlussfähig, wenn mindestens ein amtierendes Vorstandsmitglied und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. 2Die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn jeder SR-Sitzung geprüft und im Protokoll vermerkt werden. 3Es ist eine Anwesenheitsliste nach der Vorlage bei jeder Sitzung herumzugeben, um im Nachhinein die Beschlussfähigkeit prüfen zu können.

4Sollte der SR nicht beschlussfähig sein können in dieser SR-Sitzung keine Beschlüsse getätigt werden. 5Der Vorstand kann mit einer einfachen Mehrheit die Vertagung der SR-Sitzung beschließen.

§3.3 Protokoll

1Das Protokoll ist digital und nach der Vorlage anzufertigen. 2Nach der SR-Sitzung ist es auf Iserv in der Schülerrats- und SR-Vorstandsgruppe zu veröffentlichen. 3Ein Vorstandsmitglied sollte eine Sicherungskopie mitnehmen.

4Das Protokoll der vorhergegangenen Sitzung ist durch eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der nächsten SR-Sitzung zu genehmigen. 5Dies ist im Protokoll zu vermerken.

6Außerdem muss eine gedruckte Form des Protokolls, mit der dazugehörigen Tagesordnung und der Anwesenheitsliste im SR-Büro archiviert werden.

§4

Finanzen

1Der Schülerrat verfügt über einen eigenen Finanzhaushalt.

2Der Schülerrat ist in seinen Finanzen an seine Gemeinnützigkeit gebunden und wirtschaftet nicht gewinnorientiert.

3Er wählt sich einen Kassenwart

§4.1 Dokumentation und Verwaltung der Finanzen

1Der Kassenwart wird vom Schülerrat mit der Dokumentation und der Verwaltung seiner Finanzen beauftragt. 2Dazu gehören alle Einnahmen und Ausgaben, verbunden mit einem Verwendungszweck, Auftraggeber und Empfänger.

3Eine nachvollziehbare Quittierung aller Ausgaben ist erforderlich.

§4.2 Ausgaben

1Alle Ausgaben des Schülerrates sind mit einer einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Schülerrates zu beschließen.

2Dies muss im Sitzungsprotokoll vermerkt werden.

Schülerrat

§4.2.1 Ausgaben des Vorstands

- 1Dem Vorstand wird ein monatliches Budget von 50 Euro zugesprochen.
- 2Über dieses Budget darf er frei verfügen.
- 3Eine Dokumentation der Ausgaben nach §4.1 durch den Kassenwart ist weiterhin notwendig.
- 4Das monatliche Budget ist nicht auf den Folgemonat übertragbar.

§4.3 Entlastung des Kassenwarts

- 1Der Kassenwart legt zum Ende einer Wahlperiode Rechenschaft gegenüber dem Vorstand ab.
- 2Er wird vom Vorstand mit einer einfachen Mehrheit entlastet.
- 3Dies ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

§5

Geschäftsordnung

- 1Änderungen an der Geschäftsordnung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.
- 2Die Geschäftsordnung ist jährlich in der konstituierenden Sitzung mit einer absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.
- 3Die Geschäftsordnung ist nach jeder Überarbeitung als neues Dokument auf Iserv in die Schülerratsgruppe und die SR Vorstandsgruppe hochzuladen. 4Außerdem müssen die SR-Lehrkräfte, sowie der Vorstand die aktuelle Version der Geschäftsordnung in digitaler Form besitzen. 5Zudem ist sie auf der Homepage der HvF in der Abteilung des Schülerrates zu veröffentlichen.

Beschlossen am 27. September 2018

Geändert am 10. Januar 2019